



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

### **Wichtiger Hinweis:**

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Beitragsordnung vom 24.11.2011. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um **keinen rechtsverbindlichen Text** handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2012, S. 145, sowie 2014, S. 465, sowie 2017, S.342 und S. 2510.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

## Beitragsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

- Durchgeschriebene Textfassung, Stand vom 23. September 2017 -
- Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 -

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (im Folgenden Psychotherapeutenkammer Berlin) erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Beitrag. Alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Psychotherapeutenkammer Berlin ausscheidet. Für die Zeit der Anordnung des Ruhens der Approbation gemäß § 3 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) in der jeweils geltenden Fassung, fällt kein Beitrag an.

### **§ 2 Beitragsklassen**

- (1) Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags bemisst sich nach der Zuordnung zu einer der folgenden Beitragsklassen:
  1. Regelbeitrag,
  2. ermäßigter Beitrag I,
  3. ermäßigter Beitrag II,
  4. ermäßigter Beitrag III.

Eine Halbierung der vorgenannten Beiträge ist unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 6 möglich.

- (2) Die Beitragshöhe der jeweiligen Beitragsklasse wird für jedes Beitragsjahr zusammen mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhen sind in Form einer Beitragstabelle zu veröffentlichen.



### § 3 Zuordnung zu den Beitragsklassen, Beitragsbemessung

- (1) Grundsätzlich ist der Regelbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine Zuordnung zu einer Beitragsklasse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und zu einer weiteren Ermäßigung nach Absatz 6 erfolgt auf schriftlichen Antrag für das jeweilige Beitragsjahr, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Der ermäßigte Beitrag I ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 3 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.
- (4) Der ermäßigte Beitrag II ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 4 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.
- (5) Der ermäßigte Beitrag III ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 5 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.
- (6) Der Regelbeitrag oder der nach Beitragsklasse I, II oder III ermäßigte Beitrag ist zu halbieren, wenn
  1. Mitglieder in dem Beitragsjahr ihre Approbation erst nach dem 30. Juni erworben haben oder
  2. Mitglieder vor dem 1. Juli auf ihre Approbation verzichtet haben oder
  3. die Approbation vor dem 1. Juli zurückgenommen oder widerrufen wurde oder
  4. Mitglieder gleichzeitig Pflichtmitglied in einer anderen Kammer für Berufsangehörige im Sinne des § 1 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, S. 1980), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung sind und dort zu einem Mitgliedsbeitrag herangezogen werden.

### § 4 Bezugsgrößen

- (1) Das jährliche Gesamteinkommen ist entsprechend § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, soweit die Einkünfte berufsbezogen sind.. Einkünfte sind berufsbezogen, wenn sie im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, bei der psychotherapeutisches Fachwissen angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit von dem beitragspflichtigen Mitglied oder einem Dritten ausgeübt wird.
- (2) Einkünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere
  - a. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
  - b. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
  - c. Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit,
  - d. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - e. Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten,

jeweils soweit sie berufsbezogen sind.

Maßgeblich sind die berufsbezogenen Einkünfte aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr oder, sofern das Mitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine be-



rufsbezogenen Einkünfte erzielt hat, die berufsbezogenen Einkünfte des Beitragsjahrs (Bezugsjahr).

- (3) Für den ermäßigten Beitrag I (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) darf das jährliche Gesamteinkommen 45 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- (4) Für den ermäßigten Beitrag II (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) darf das jährliche Gesamteinkommen 30 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- (5) Für den ermäßigten Beitrag III (§ 2 Absatz 1 Nummer 4) darf das jährliche Gesamteinkommen die geltende jährliche Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der ermäßigte Beitrag III gilt ab einem jährlichen Gesamteinkommen, das den Schwellenwert des ermäßigten Beitrages I (§ 4 Absatz 3) übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

### **§ 5 Antrag auf Beitragsermäßigung**

Ein Antrag auf Beitragsermäßigung muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin eingegangen sein. Dem Antrag sind geeignete Nachweise, insbesondere über die Höhe der berufsbezogenen Einkünfte im Bezugsjahr, beizufügen. Im Zweifel gelten alle Einkünfte im Bezugsjahr als berufsbezogen.

### **§ 6 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Beitrag ist am 30. April eines jeden Kalenderjahres fällig und bis zu diesem Tag zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.  
Für Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt Mitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin werden, wird der Beitrag acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
- (2) In besonderen Fällen ist nach schriftlicher Genehmigung durch die Kammer die Beitragszahlung in zwei gleichen Teilbeträgen möglich. Die Teilbeträge sind in der Regel jeweils zum 30. April und zum 30. September des Kalenderjahres fällig.
- (3) Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Verzugszinsen fallen dem Mitglied zur Last.
- (4) Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.



## **§ 7 Niederschlagung, Stundung und Erlass**

Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Ebenso kann sie die Beiträge zur Vermeidung besonderer Härte stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Widerspruch**

- (1) Gegen eine Entscheidung über einen Antrag nach § 3 Absatz 2 ist der Widerspruch zulässig.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Der Widerspruch ist gemäß Ziffer 1.05 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin gebührenpflichtig. Wird dem Widerspruch stattgegeben entfällt die Gebührenpflicht.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft<sup>1</sup>. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 25. September 2008 (ABI S. 709) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Dies betrifft die ursprüngliche Fassung vom 24. November 2011, die zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Erste Änderung der Beitragsordnung ist durch die Delegiertenversammlung der Kammer am 30. November 2013 beschlossen worden und am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 1. März 2014 in Kraft getreten. Die Zweite Änderung der Beitragsordnung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Dritte Änderung der Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.